

Ausleihbedingungen unserer Schule

Schulvorstandssitzung am 23.02.09

Gesamtkonferenzbeschluss vom 09.03.2009



1. Die Entscheidung, ob Eltern das freiwillige Ausleihangebot wahrnehmen, muss bis zum festgelegten Termin schriftlich durch das angefertigte Formular in der Schule vorliegen. Der Termin wird rechtzeitig in jedem Schuljahr bekannt gegeben. Wer sich nicht rechtzeitig zu dem Verfahren verbindlich anmeldet und das Entgelt entrichtet, ist verpflichtet, die Lernmittel selbst zu kaufen bzw. zu beschaffen.
2. Die Bücher werden nach den Sommerferien ausgeteilt. Vor den Sommerferien zahlen Sie bitte den anfallenden Betrag auf das Konto der VGS Wendenburg ein. Den anfallenden Betrag, den Zahlungstermin und die Kontonummer finden Sie auf der „Liste zur entgeltlichen Ausleihe“.
3. Sollte die Zahlung nicht bis zum angegebenen Termin beglichen sein, händigen wir Ihnen kein Buch aus.
4. Sollten noch Regressforderungen offen sein, werden wir Ihnen kein Buch aushändigen. Setzen Sie sich bitte mit der Schule in Verbindung.
5. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich zu behandeln, die Bücher einzuschlagen (**keine selbstklebenden Buchfolien verwenden**) und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die Erziehungsberechtigten haben dies im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zu überwachen. Verloren gegangene oder beschädigte Lernmittel sind zu ersetzen. Sollten die Bücher im Laufe der ersten Schulwoche nicht mit einem Umschlag versehen sein, behält sich die Schule das Recht vor, das Buch/die Bücher wieder einzusammeln und selbst mit einem Umschlag zu versehen. Die Kosten für den Umschlag werden wir den Erziehungsberechtigten in Rechnung stellen.
6. Der Büchersatz für einen Schuljahrgang kann gegen einen Pauschalbetrag für ein Schuljahr von der Schule ausgeliehen werden. Der Betrag richtet sich nach der Klassenstufe und wird den Erziehungsberechtigten durch das ausgehändigte Formular mitgeteilt. Es ist nur möglich alle Schulbücher zu entleihen oder alle Bücher selbst zu kaufen. Zum Vergleich wird auf dem Formular der Ladenpreis ausgewiesen.
7. Die Schule hat Klassensätze angeschafft (z.B. für den Sachunterricht (Thema: Niedersachsen), Religion, Englisch, ...). Da diese Bücher Themen gebunden bzw. nur epochal eingesetzt werden, ist es aus Sicht der Schule nicht ratsam, diese Exemplare anzuschaffen. Sie werden den Schülern für die Arbeit im Unterricht zur Verfügung gestellt. Hierfür ist ein bestimmter Ausleihbetrag je Klassenstufe zu entrichten. Dieser Betrag muss auch entrichtet werden, wenn Sie sich entschließen, die anderen Lernmittel zu kaufen.
8. Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit sind Leistungsberechtigte nach dem
 - i. Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende
 - ii. Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim – und Pflegekinder)
 - iii. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
 - iv. Asylbewerberleistungsgesetz
 - v. Bundeskindergeldgesetz § 6a - Kinderzuschlag
 - vi. Wohngeldgesetz

Schulstraße 2
38176 Wendenburg
Tel. 0 53 03 / 23 09
Fax 0 53 03 / 92 24 25
VGSWendenburg@t-online.de
Stand Mai 25

Die Berechtigung ist durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers **bis zum 31.05.2025** nachzuweisen. Die Kenntnis dieser Daten ist auf die mit der Verwaltung beauftragten Person (Sekretariat) beschränkt.

- 9 Bei Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern werden für jedes Kind nur 80 % des festgesetzten Entgeltes für die Ausleihe erhoben. Von Kindern, die eine andere Schule besuchen, muss eine Schulbescheinigung als Nachweis vorgelegt werden.
- 10 Der Ausleihbetrag wird vor den Sommerferien für das nächste gesamte Schuljahr von Ihnen überwiesen.
Bei Wegzug eines/r Schülers/in im Laufe des ersten Schulhalbjahres bekommen die Erziehungsberechtigten die Hälfte des Entleihbetrages zurück. Bei Wegzug im zweiten Halbjahr erhalten die Erziehungsberechtigten keine Erstattung. Bei Zuzug eines/r Schülers/in im Laufe des ersten Schulhalbjahres zahlen die Erziehungsberechtigten den gesamten Entleihbetrag. Bei Zuzug im zweiten Halbjahr zahlen sie nur noch die Hälfte des Entleihbetrages.
- 11 Im Falle eines Rücktritts in die vorherige Klassenstufe im laufenden Schuljahr wird den Erziehungsberechtigten die Hälfte des Entleihbetrages erstattet. Die Hälfte der Entleihgebühr für die neue Klassenstufe muss dann für das anstehende 2. Halbjahr noch geleistet werden.
- 12 Im Falle eines Überspringens in eine höhere Klassenstufe im laufenden Schuljahr wird den Erziehungsberechtigten die Hälfte des Entleihbetrages erstattet. Die Hälfte der Entleihgebühr für die neue Klassenstufe muss dann für das anstehende 2. Halbjahr noch geleistet werden.

Achtung!!

1. Einzahlen auf das Schulkonto. Termin beachten!

Konto: VGS Wendeburg

Kontonr.: IBAN: DE10 2709 2555 3511 4290 01

BIC: GENODEF1WFV

Bitte unbedingt angeben: Kassenzzeichen:

2526-LM

- **Schulanfänger:** 1w für Wendeburger Kinder
und 1m für Meerdorfer Kinder und Name des Schülers!
- **Schüler in den höheren Klassen:** zukünftige Klasse und Name des Schülers!

Beispiel: „2526-LM3aMustermann, Max“

2. Bücherausgabe **nach** den Ferien.

Für das Schuljahr 2025/2026 gilt der **13.06.2025** als Eingangsdatum des Geldes!